

G e s e h l a t t
für das
K ö n i g r e i c h B a i e r n .

Sp. 326.

XV. Stüd. München, Mittwoch den 15. July 1818.

I n h a l t .

Edict über die Siegelmäßigkeit. (Nchte Beylage zu der Verfassungs-
Urkunde des Reichs Titel V. §. 4. No. 4.)

E d i c t

über

die Siegelmäßigkeit¹.

Sp. 325.

§. 1.

Die Verfassungs-Urkunde hat im Titel V. §§. 4. 5. dem Adel, den Collegial-Räthen und höhern Beamten die Siegelmäßigkeit ertheilt.

Welche Angestellte zu den höhern Beamten gehören, wird durch eine besondere Bekanntmachung festgesetzt werden.

Die Siegelmäßigkeit begreift folgende Rechte in sich:

| §. 2.

Sp. 326.

Siegelmäßige Personen können über jene unstreitigen Rechts-Geschäfte, wozu bey den unsiegelmäßigen Personen die obrigkeitliche Protocollirung und Verbriefung nothwendig ist, z. B. Eheverträge, Vollmachten, Vergleiche u. dgl. ihre Urkunden durch Unterschrift und Siegel selbst und mit gleicher Kraft fertigen.

Neunundzwanzigte Verfassungsänderung. S. oben S. 20. Das Gesetz, die Siegelmäßigkeit betreffend, v. 28. Mai 1852 bestimmt:

Art. 1..

Die von siegelmäßigen Personen über nichtstreitige Rechtsgeschäfte gefertigten Urkunden haben nur dann die

¹ Über die Aufhebung der Siegelmäßigkeit s. die Note zu Tit. V. oben S. 21. 22. Damit ist das ganze Edict samt dem Gesetze vom 28. Mai 1852 gegenstandslos geworden.